

Rentenpolitik

Hierzu einige Themenausschnitte aus dem GdP-Kreisgruppenseminar Duisburg für Tarifbeschäftigte am 18.11.2013.

Rente mit 67

Versicherte ab Geburtsjahr 1947 müssen Zusatzmonate in Kauf nehmen. Versicherte, die 1964 geboren wurden, werden, nach heutigem Stand künftig erst mit 67 in eine Altersrente wechseln können.

„**Besonders langjährig Versicherte**“, die mindestens 45 Versicherungsjahre mit Pflichtbeiträgen nachweisen, können ab 65 Jahren die Rente **abzugsfrei** erhalten. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden hier aber nicht als Versicherungsjahre angerechnet, obwohl hierfür zeitweise auch Pflichtbeiträge in die Rentenkasse gezahlt wurden.

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 % (eine Gleichstellung reicht nicht aus) können nur noch bis einschließlich des Geburtsjahres 1951 mit 63 Jahren abzugsfrei in die Rente wechseln. Ab 1952 und später geborene müssen Zusatzmonate in Kauf nehmen. Ab 1964 geborene wechseln erst mit 65 Jahren abschlagsfrei in die Altersrente.

Praxistip für schwerbehinderte Menschen:

Schwerbehinderte Menschen, die einen Grad von mehr als 50 % besitzen, sollten in der Regel die Finger von einem „Verschlimmerungsantrag“ lassen.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Prüfung bereits erwirkte Prozente durch eine dann festgestellte „Verbesserung des Gesundheitszustandes“ verloren gehen könnten.

Entgeltpunkte

Viele glauben immernoch, die letzten drei Jahre vor Beginn der Altersrente seien besonders wichtig für die Höhe der späteren Rente. Das stimmt nicht. Stattdessen werden für jedes Arbeitsjahr (von der Lehre bis zum Schluss) sogenannte Entgeltpunkte ermittelt. Für die Berechnung eines Entgeltpunkts wird der eigene Bruttoverdienst in das Verhältnis zum Bruttoverdienstes aller Versicherten des selben Kalenderjahres gesetzt. Hat man beispielsweise im Jahr 2013 ein durchschnittliches Einkommen von 34.071 € erzielt, so hat man einen Entgeltpunkt (EP) erreicht.

Rentenbeitrag

Für 2014 ist eine weitere Senkung des Rentenbeitrags von derzeit 18,9 % auf 18,3 % gesetzlich (§ 158 SGB VI) vorgeschrieben. Es könnte sein, dass die große Koalition diese automatische Senkung durch ein Gesetz noch im Jahr 2013 verhindert.

Versicherungsfremde Leistungen in der Rentenkasse

Durch Kindererziehung (nicht durch den Bezug von Elterngeld / Erziehungsgeld) werden Rentenansprüche erwirkt. Für Kinder, die ab 1992 geboren sind, erhalten Mütter je Kind drei Jahre (=36 Monate) gutgeschrieben. Hierfür erhalten sie pro Jahr einen Entgeltpunkt (in Summe 3 Entgeltpunkte).

Für Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, rechnet die Rentenkasse bisher nur ein Jahr, also auch nur einen Entgeltpunkt an. Die Bundesregierung erwägt, diese Mütter künftig

besser zu stellen. Derzeit wird über eine Anhebung auf zwei Entgeltpunkte nachgedacht. Ein Entgeltpunkt stellt seit dem 1. Juli 2013 einen Wert von 28,14 € (West) dar.

Die Mütterrente (Kosten ca. 6,5 Mrd. Euro) stellt eine „versicherungsfremde Leistung“ dar, die nach dem Sinn der beitragsfinanzierten Rentenversicherung nichts zu tun hat und demzufolge aus Steuermitteln und nicht Beitragsmitteln zu finanzieren ist.

Ein Beispiel verdeutlicht dies:

Für eine Regelaltersrente ab 65+X Jahren muss die allgemeine Wartezeit erfüllt sein (=mindestens 60 Beitragsmonate).

Eine Mutter, die nie gearbeitet und somit auch keine eigenen Beiträge gezahlt hat, würde, wenn sie zwei Kinder nach 1992 geboren hat, mit sechs Entgeltpunkten einen Rentenanspruch erhalten. Die selbe Frau müsste vor 1991 sechs Kinder erzogen haben, um den selben Anspruch zu haben.

Die sinnvolle Maßnahme einer Mütterrente ist zu unterstützen. Die Finanzierung muss jedoch aus Steuermitteln und nicht Beitragsmitteln erfolgen!

Langjährig Versicherte

Langjährig Versicherte haben die Möglichkeit, bereits nach 35 Versicherungsjahren in eine ***vorzeitige Rente mit 63 Jahren*** zu wechseln. Pro Monat, einschließlich der zusätzlich ab 65 Jahren auferlegten Arbeitsmonate, wird ein 0,3 % iger Abschlag von der zu erwartenden, individuellen Rente, abgezogen.

Ein Beispiel:

Ein Versicherter, 1954 geboren, im öffentlichen Dienst (VBL Anspruch), ***beantragt*** eine ***vorzeitige Altersrente als langjährig Versicherter*** mit 63 Jahren bei der Deutschen Rentenversicherung (diese Rentenform kann zu jeder Zeit ab 63 Jahren beantragt werden)

Der Versicherte würde für ***32 Monate***, die Zeit zwischen 63 und 65 Jahren plus acht Monaten, einen prozentualen Abzug insgesamt 9,6 % hinnehmen müssen.

Für die ***VBL*** gilt der Grundsatz: ***VBL folgt gesetzlicher Rentenversicherung.***

Dies gilt für den Anspruch wie für die Abschläge.

Bei den Abschlägen gibt es bei der VBL eine Obergrenze von 10,8% (gesetzliche Rente: max. 18 %).

Im Beispiel wären also in der Rente ***UND*** in der Zusatzversorgung jeweils 9,6% Abschläge hinzunehmen. Der Abschlag verschwindet nicht bei Erreichen der Regelaltersrente und setzt sich bei einer anschließenden Rente wegen Todes fort.

Versicherte haben die Möglichkeit, ***diesen Abschlag auszugleichen***. Die Ausgleichszahlung des Versicherten kommt im Prinzip einer „Wette auf ein langes Leben“ gegen die Rentenkasse gleich.

Wer zum Beispiel eine errechnete Rente zum Renteneintrittsalter von 1.500 € erhalten würde und den derzeit höchstmöglichen Abschlag von 18 % bei vorzeitiger Rente in Kauf nimmt, würde monatlich und auf Dauer auf 270 € verzichten. In diesem Beispiel wäre als Ausgleich ein Betrag von 74.597,50 € fällig, der nach 277 Monaten oder 23 Jahren aufgebraucht wäre. ***Eine vorherige Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung (früher: BfA, LVA) ist unbedingt erforderlich!***

Eine **Informationstabelle** hierfür stellt die „**Deutsche Rentenversicherung Bayern**“ unter der Rubrik „**Zahlen und Tabellen**“ auf ihrer Website zur Verfügung (Aktualisierung zum 1. Januar und 1. Juli eines jedes Jahres).

Besonders langjährig Versicherte (45 Versicherungsjahre) können abschlagsfrei mit 65 Jahren in die Altersrente wechseln.

Erwerbsgeminderte Renten

Voraussetzung: Wer weniger als 6 Stunden täglich arbeiten kann, erhält eine „Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung“.

Wer weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann, erhält eine „Rente wegen **voller** Erwerbsminderung“.

Die „Rente wegen Berufsunfähigkeit“ und die „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ gibt es nicht mehr. Somit spielt der erlernte bzw. ausgeübte Beruf keine Rolle mehr für die Frage, ob man einen Rentenanspruch hat (Lediglich Übergangsregelungen für die Versicherten, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind. Hier führt eine festgestellte Berufsunfähigkeit im erlernten und bis heute ausgeübten Beruf zu einem Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung).

Grundvoraussetzung sind, neben der erfüllten allgemeinen Wartezeit (=Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren, der Nachweis von 36 Pflichtbeiträgen in den letzten 60 Monaten **vor** Eintritt der Erwerbsminderung. Auch Minijobs (450 €), für die ab 2013 Beiträge abgeführt worden sind (bzw. bei denen man in den Jahren zuvor schriftlich auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat), zählen hierzu.

Berechnungen zufolge erhalten ein Viertel der Beschäftigten eines Jahrgangs eine Erwerbsminderungsrente.

Informationen, Auskünfte und Berechnungen von Ansprüchen von Versicherten kann und darf nur die Deutsche Rentenversicherung ausüben!